

Veranstalterhaftpflichtversicherung Sektion Modellflug:

Versichertes Risiko:

Sämtliche dem Versicherer im Vorhinein genannten Modellflugveranstaltungen der Vereine wie:

- Veranstaltungen: Flugtage - Schaufliegen
- Internationalen Veranstaltungen (Flugtage - Schaufliegen), d.h. Veranstaltungen im Inland mit ausländischer Beteiligung
- Wettbewerbe und Meisterschaften im Inland ohne ausländische Beteiligung.
- Zusätzlich: Maximal 10 Wettbewerbe und Meisterschaften in Österreich mit internationaler Beteiligung mit jeweils max. 5.000 Besuchern

Verbands-, Rekord-, Akrobatik und Kunstflüge sowie Flüge bei Wettbewerben gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn vom Veranstalter sämtliche gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten wurden.

Versicherungssumme:

€ 2.500.000,00.-- pauschal für Personen- und Sachschäden

Versicherte Personen:

Modellflugvereine des österreichischen Aeroclubs

Besondere Vereinbarung

1. In teilweiser Abänderung gelten Schäden an Fluren und Kulturen als mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,--. Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt 10% des Schadens, mind. EUR 250,--, maximal EUR 2.500,--.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Police bezeichneten Veranstaltung.
3. Abweichend besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
4. Der Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. gilt als mitversichert.
5. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Flugtag – Schaufliegen - Wettbewerbe in Hallen:

Versichert sind sämtliche dem ÖAeC/Sektion Modellflug im Vorhinein schriftlich genannten Veranstaltungen mit Modellflugzeugen bis 20 kg in Hallen (z.b. Sport- u. Turnhallen). Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn vom Veranstalter sämtliche gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

Versicherungssummen:

€ 1.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden

€ 150.000,-- für Mietsachschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mind. € 363,-. Beträgt das Gewicht des Flugmodells max. 800 Gramm, so kommt ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, mindestens € 75,- zur Anwendung.

Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen:

Das Wichtigste verständlich erklärt.

Was bietet sie dem Vereinsmitglied ?

Fügt man jemanden einen Schaden zu (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), muss man unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für diesen Schaden leisten (z.B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten). Andere Worte dafür sind "Schadenersatzpflicht" oder "Haftpflicht".

Ob und in welchem Umfang Ersatz geleistet werden muss, legen die Gesetze fest. Wichtigste Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist ein "Verschulden".

Für die Annahme eines Verschuldens genügt eine kleine Unaufmerksamkeit oder Regelwidrigkeit, sofern es für den Schädiger möglich gewesen wäre, den Schaden bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiden. Kleine Unaufmerksamkeiten, die zu einem Schaden führen können, sind aber von niemandem völlig auszuschließen. Aber selbst wenn man sich - nach eigener Überzeugung - ordnungsgemäß verhalten hat, kann der Geschädigte durchaus anderer Meinung sein oder zumindest entsprechende Behauptungen aufstellen. Dann aber muss man seinen Standpunkt verteidigen. Die Abwehr des Anspruches kostet Geld (Rechtsanwalt, Gutachten, Gerichtskosten), bei kleinen Schäden oft mehr als der eigentliche Schaden.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Versicherungsnehmer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h. die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtschutz). Die Vertragsgrundlagen (AHVB/EHVB) enthalten die grundsätzlichen Regelungen des Versicherungsschutzes.

Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden.

Ein Schadenfall ist unverzüglich zu melden. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären, die Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen, und den entstandenen Schaden gering zu halten. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.